

Anlagen der Brauerei Diebels GmbH & Co. KG zu den Hygienerichtlinien für die Betriebe von InBev Deutschland

Anlage 1 zu Kapitel 2 Arbeitskleidung

Das Tragen von Kopfbedeckungen ist in den Abfüllanlagen nicht gefordert.

Unter Entsorgungsbereich wird das Misch- und Ausgleichsbecken verstanden.

Eine Impfung ist nicht nötig. Diebels hat keine betriebseigene Kläranlage.
Die vorhandenen Misch- und Ausgleichsbecken laufen nahezu ohne Personalbedarf.

Anlage 2 zu Kapitel 3 Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen

Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände stehen Schränke an folgenden Standorten zur Verfügung:

Für die Mitarbeiter Abfüllung + Logistik: Umkleieräume

Für die Mitarbeiter Produktion: Schaltwarten Sudhaus, Gärkeller, Filtration

Zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände können die vorhandenen Spinde im Umkleideraum benutzt werden. Diese befinden sich in zumutbarer Nähe zum Arbeitsplatz.

Anlage 3 zu Kapitel 4 Tragen von Schmuck

Kapitel 4 gilt für die folgenden Bereiche:

- Gesamte Abfüllung: FK1, FK3, Fass-, 5 l-Dosen- und Keg-Anlage
- Uhren sind gestattet
-

Anlage 4 zu Kapitel 5 Speisen und Getränke

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bereichen Produktion, Abfüllung und Vollgutlager nur in den Schaltwarten und Büroräumen erlaubt.

Der Genuss von Getränken im Trockenbereich der Abfüllanlagen ist erlaubt.

Für 2009 wird in der Saison Mineralwasser zur Verfügung gestellt (wie in den Vorjahren). Für 2010 befindet sich dieses Thema noch in der Klärung.

Anlage 5 zu Kapitel 6 Waschgelegenheiten für Handhygiene

Waschgelegenheiten mit den entsprechenden Waschsubstanzen stehen in den Toiletten sowie den Werkstätten zur Verfügung.

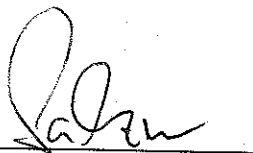
Anlage 6 zu Kapitel 8 Rauchverbot

In folgenden Bereichen der Brauerei Diebels GmbH & Co. KG gilt kein Rauchverbot. Rauchen ist jedoch nur erlaubt, wenn kein Mitarbeiter dadurch beeinträchtigt wird.

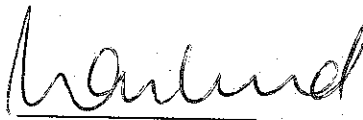
- Schaltwarten Sudhaus, Gärkeller, Filterkeller, Kesselhaus, Wasserwerk
- Treppenhäuser Sozialgebäude
- Verwaltungsgebäude
- Werkstätten
- Pförtnerloge
- Offener Hofbereich – die Zigarettenentsorgung muss in die bereitgestellten Aschenbecher vorgenommen werden
- Schalander

Auf Gabelstaplern und in den Blocklagern ist das Rauchen grundsätzlich verboten.

Issum, 03.08.2009



Dr. Ulrich Balzer
Geschäftsführer



Uwe Mailand
People & Management



Heinz van de Bruck
Betriebsratsvorsitzender